



I. VERANSTALTUNGSBEDINGUNGEN

INHALT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses
- § 3 Kunde, Veranstalter, Veranstaltungsleiter
- § 4 Vertragsgegenstand
- § 5 Nutzungsentgelte, Nebenkosten, Sicherheitsleistung
- § 6 Übergabe, Rückgabe, Zustand der Räume u. Flächen
- § 7 Bewirtschaftung, Merchandising
- § 8 Garderoben
- § 9 Eintrittskarten
- § 10 Werbung, Promotion-Aktionen
- § 11 Ton- und Bildaufnahmen
- § 12 GEMA-Gebühren
- § 13 Behördliche Genehmigungen
- § 14 Haftung des Kunden
- § 15 Haftung des Betreibers
- § 16 Rücktritt, Kündigung durch den Betreiber
- § 17 Absage, Ausfall der Veranstaltung
- § 18 Höhere Gewalt
- § 19 Ausübung des Hausrechts
- § 20 Abbruch von Veranstaltungen
- § 21 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung
- § 22 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte
- § 23 Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand
- § 24 Salvatorische Klausel

II. SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

III. HAUSORDNUNG

§ 1 Geltungsbereich

1. Das Kultur- und Tagungszentrum in Fürstenfeld (nachfolgend Versammlungsstätte genannt), Fürstenfeld 10-17, 82256 Fürstenfeldbruck, wird durch den Eigenbetrieb „Veranstaltungsforum Fürstenfeld“ der Stadt Fürstenfeldbruck (nachfolgend Betreiber genannt) betrieben. Die Rechte des Betreibers werden von der Werkleitung und dessen allgemeinen oder den für die jeweilige Veranstaltung bevollmächtigten Mitarbeitern wahrgenommen.
2. Die vorliegenden Veranstaltungsbedingungen gelten für alle Verträge, die die Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere die Überlassung der jeweiligen Versammlungsstätte, von Veranstaltungsflächen und Räumen, die Nutzung technischer und sonstiger Einrichtungen, die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienst- und Werkleistungen sowie die Bereitstellung mobiler Einrichtungen und Aufbauten zum Gegenstand haben.
3. Zusätzlich zu diesen Veranstaltungsbedingungen gelten die sogenannten „Sicherheitsbestimmungen“, wenn für eine Veranstaltung der Einsatz feuergefährlicher Handlungen, von Pyrotechnik, Laser, Nebelmaschinen beabsichtigt ist, Podien, Tribünen, Szenenflächen genutzt werden, Ausschmückungen eingebracht oder Bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen durch den Kunden/Veranstalter oder durch von ihm beauftragte Unternehmen aufgebaut werden sollen. Plant der Kunde/Veranstalter die Durchführung entsprechender Maßnahmen/Aufbauten, erhält er die Sicherheitsbestimmungen auf Anforderung zugesandt, soweit sie dem Vertrag noch nicht als Anlage beigefügt waren. Der Kunde ist verpflichtet, die Sicherheitsbestimmungen uneingeschränkt und verbindlich allen von ihm beauftragten Vertragsfirmen (Agenturen, Technikfirmen etc.) vorzugeben und deren Einhaltung ihnen gegenüber sicherzustellen.
4. Die Veranstaltungsbedingungen und Sicherheitsbestimmungen gelten gegenüber natürlichen Personen sowie gegenüber Firmen, Kaufleuten, gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Unternehmen genannt). Gegenüber Unternehmen gelten diese Bedingungen auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen von Kunden gelten nur, wenn der Betreiber sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.
5. Werden mit dem Kunden im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag Vereinbarungen getroffen, die von den vorliegenden Veranstaltungsbedingungen abweichen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser Veranstaltungsbedingungen.



§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

1. Alle Verträge und Ergänzungen zum Vertrag mit dem Betreiber bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Betreiber übersendet zu diesem Zweck zwei unterschriebene Ausfertigungen des Vertrags nebst Anlagen an den Kunden. Der Kunde unterschreibt zwei Exemplare und sendet eines davon innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums zurück. Sollte der Vertrag durch den Kunden nicht innerhalb der vorgegebenen Frist unterzeichnet an den Betreiber retourniert werden, behält sich dieser vor, den Vertrag zu widerrufen.
2. Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen vereinbart, gilt das Schriftformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Bei kurzfristiger Anforderung von medien- oder veranstaltungstechnischen Einrichtungen während des Aufbaus oder während der Veranstaltung erfolgt die Bestätigung in der Regel auf einem Übergabeprotokoll.
3. Reservierungen und Optionen enden spätestens mit Ablauf der im Veranstaltungsvertrag bezeichneten Rücksendefrist. Eines gesonderten Hinweises gegenüber dem Kunden bedarf es insoweit nicht.
4. Terminvormerkungen sind grundsätzlich unverbindlich. Aus Terminvormerkungen kann kein Rechtsanspruch auf einen Vertragsabschluss hergeleitet werden.

§ 3 Kunde, Veranstalter, Veranstaltungsleiter

1. Ist der Kunde nicht gleichzeitig der Veranstalter (sondern z.B. ein Vermittler oder eine Agentur), hat er den Veranstalter schriftlich im Vertrag zu benennen und ihn von allen vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten in Kenntnis zu setzen. Gegenüber dem Betreiber bleibt der Kunde für die Erfüllung aller Pflichten verantwortlich. Der Veranstalter ist in einem solchen Fall Erfüllungsgehilfe des Kunden. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Kunde wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.
2. Wird im Vertrag neben dem Kunden kein Dritter als Veranstalter benannt, ist der Kunde der Veranstalter und hat dementsprechend alle Pflichten, die dem Veranstalter nach dem Wortlaut und nach Maßgabe dieser Veranstaltungsbedingungen sowie nach den „Sicherheitsbestimmungen“ obliegen, umzusetzen.
3. Unentgeltliche oder entgeltliche Überlassungen von Flächen, Sälen oder Räumen ganz oder teilweise an Dritte bedürfen der

schriftlichen Zustimmung durch den Betreiber. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt ist.

4. Für begleitende Fachausstellungen gilt die Genehmigung zur Überlassung von Flächen an Aussteller (Dritte) als erteilt, wenn die Ausstellung im Vertrag oder in einem Leistungsverzeichnis als solche bezeichnet ist.
5. Der Kunde/Veranstalter hat dem Betreiber auf Anforderung eine entscheidungsbefugte Person zu benennen (siehe hierzu § 3 Nr. 1), die während der gesamten Dauer der Veranstaltung als Veranstaltungsleiter anwesend ist. Der Veranstaltungsleiter hat an einer gemeinsamen Begehung der Versammlungsstätte teilzunehmen und sich mit den Veranstaltungsräumen einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen. Auf Anforderung des Betreibers hat der Veranstaltungsleiter vor der Veranstaltung an einer Abstimmung/ Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen teilzunehmen. Der Veranstaltungsleiter ist zudem verpflichtet, bei notwendigen Sicherheitsgesprächen anwesend zu sein.
6. Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist zur Anwesenheit während des Veranstaltungsbetriebs (Öffnungszeiten für Besucher) verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem vom Betreiber benannten Ansprechpartner, den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Bauamt, Amt für öffentliche Ordnung, Sanitätsdienst) zu treffen. Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn die Betriebsvorschriften der Bayerischen Versammlungsstätten-Verordnung (VStättV) nicht eingehalten werden (können). Der Veranstaltungsleiter wird durch einen vom Betreiber benannten Ansprechpartner unterstützt.
7. Die Pflichten, die dem Kunden und dem Veranstalter nach diesen Vertragsbestimmungen obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

§ 4 Vertragsgegenstand

1. Die Überlassung der Versammlungsstätte, von Veranstaltungsflächen und -räumen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Veranstalter angegebenen



Nutzungszweck. Werden keine Angaben zu Besucherkapazitäten getroffen, kann der Kunde unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung jederzeit die bestehenden genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne einsehen. Der Kunde hat in jedem Fall sicherzustellen, dass für eine Veranstaltung keinesfalls mehr Besucher eingelassen werden oder Karten in Umlauf kommen, als Besucherplätze im genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplan ausgewiesen sind.

2. Veränderungen an überlassenen Sälen, Räumen, Flächen und Einbauten, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung des Betreibers und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

3. Es ist grundsätzlich untersagt, Klebebänder, Reißzwecken, Nägel, Schrauben, Haken oder dergleichen in Böden, Decken, Wänden und Balken anzubringen.

4. Soweit der Kunde nicht exklusiv die gesamte Versammlungsstätte anmietet, besitzt er nicht das Recht zur ausschließlichen Nutzung von Ein- und Ausgängen, Foyerflächen, Funktionsflächen wie Toiletten, Garderoben oder Außenflächen. Er hat die gemeinsame Nutzung dieser Bereiche durch andere Kunden, deren Besucher und durch den Betreiber zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Kunde sich so zu verhalten, dass es zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Kunde hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Kunden eingeschränkt wird.

5. Der Betreiber ist berechtigt, aus sicherheitstechnischen und betrieblichen Gründen während der Auf- und Abbauphase und während einer Veranstaltung die überlassenen Säle/Räume/Flächen zu betreten.

§ 5 Nutzungsentgelte, Nebenkosten, Sicherheitsleistung

1. Das vereinbarte Entgelt ergibt sich aus dem Vertrag, aus einer dem Vertrag beigefügten Kosten- und Leistungsübersicht und aus den Entgeltrichtlinien des Betreibers. Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, verstehen sich alle vereinbarten Entgelte zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Die Angaben zu den Leistungen und Entgelten basieren auf dem jeweiligen Stand der Veranstaltungsplanung. Ändert sich die

Veranstaltungsplanung des Kunden, führt dies zur entsprechenden Anpassung der Entgelte.

3. Alle gebäudetechnischen Anlagen und Einrichtungen sowie alle technischen Einrichtungen, die der Kunde beim Betreiber für seine Veranstaltung bestellt, dürfen grundsätzlich nur durch das technische Personal des Betreibers bzw. durch die technischen Servicepartner des Betreibers angeschlossen und bedient werden. Die durch die Anwesenheit und den Einsatz des technischen Personals entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

4. Für den Auf- und Abbau bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnischer Einrichtungen sind nach Maßgabe des § 40 VStättV „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Kunden zu stellen. Einzelheiten zur Bestellung und zur Anwesenheitspflicht sind den „Sicherheitsbestimmungen“ für Veranstaltungen zu entnehmen.

5. Der Umfang der gegebenenfalls erforderlichen Einsatzkräfte von Feuerwehr, Sanitäts-, Sicherheits- und Ordnungsdienst hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Risiken im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch die Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Kunde zu tragen.

6. Soweit im Veranstaltungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, hat der Kunde das im Veranstaltungsvertrag vereinbarte Entgelt einschließlich der Nebenkosten und die Kosten für die Leistungen und anderen Dienstleistungen vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin zu bezahlen. Bei kurzfristigen Anmietungen hat der Kunde Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Regelungen erhoben werden. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Betreiber vorbehalten.

7. Für eventuell anfallende Sachschäden an den zur Nutzung überlassenen Räumen, Flächen und Einrichtungen kann der Betreiber die Vorauszahlung einer Sicherheitsleistung bis zur dreifachen Höhe des Nutzungsentgelts verlangen.

8. Die vollständige Abrechnung der Veranstaltung erfolgt auf Grundlage einer Schlussrechnung nach Durchführung der Veranstaltung auf Basis der beauftragten und erbrachten Leistungen sowie der entstandenen Betriebs- und Nebenkosten. Mit der Schlussrechnung werden bereits geleistete Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen und durch den Betreiber vereinnahmte Eintrittsgelder verrechnet.



§ 6 Übergabe, Rückgabe, Zustand der Räume und Flächen

1. Mit Überlassung der Versammlungsstätte bzw. der angemieteten Räume und Flächen ist der Veranstalter auf Verlangen des Betreibers verpflichtet, das Objekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu begehen und zu besichtigen. Verlangt der Betreiber vom Kunden/Veranstalter die Benennung eines Veranstaltungsleiters, hat dieser auf Anforderung des Betreibers an der Besichtigung teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte im Rahmen der Besichtigung vertraut zu machen.
2. Stellt der Kunde/Veranstalter Mängel oder Beschädigungen am Nutzungsobjekt fest, sind diese dem Betreiber unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Ausfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in dem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind.
3. Änderungen an den Räumen – dazu gehören sämtliche Einrichtungsgegenstände – dürfen ohne Zustimmung des Betreibers nicht vorgenommen werden.
4. Der Umfang von Heizung, Kühlung und Lüftung richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen und wird durch das Personal des Betreibers bestimmt und geregelt.
5. Werden vom Kunden/Veranstalter Musikinstrumente des Betreibers benötigt, dürfen diese nur durch vom Betreiber beauftragte Fachkräfte gestimmt werden. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Kunden/Veranstalters.
6. Vom Kunden/Veranstalter oder in seinem Auftrag von Dritten während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und ähnliches sind von diesem bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände zu Lasten des Kunden/Veranstalters kostenpflichtig entfernt werden.

§ 7 Gastronomie, Merchandising

1. Der Kunde ist grundsätzlich nicht berechtigt, Speisen, Getränke, Tabakwaren oder dergleichen selber oder durch Dritte auf dem Gelände oder in der Versammlungsstätte anzubieten bzw. mit in die Räumlichkeiten einzubringen. Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung der Versammlungsstätte steht allein der Fürstenfelder Gastronomie und Hotel GmbH zu.
2. Art und Umfang der gewünschten Bewirtung ist vom Kunden unter Angabe der erwarteten Besucherzahl rechtzeitig im Vorfeld

mit der Fürstenfelder Gastronomie und Hotel GmbH zu vereinbaren (Tel. 08141/88875-401, www.fuerstenfelder.com).

3. Ein Merchandising (Verkauf und/oder Abgabe von Tonträgern, Büchern, Kleidung etc.) ist dem Betreiber rechtzeitig anzuzeigen. Hierfür sind die vom Betreiber ausgewiesenen Einrichtungen/Orte zu benutzen. Der Betreiber ist berechtigt, eine angemessene Merchandising-Gebühr zu verlangen.

§ 8 Garderoben

1. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben obliegt in der Regel dem Betreiber. Für deren Benutzung kann ein angemessenes Entgelt verlangt werden. Die Bewirtschaftung kann Dritten übertragen werden.
2. Der Kunde/Veranstalter ist verpflichtet, seine Gäste auf die Abgabe von Kleidungsstücken, Schirmen etc. an der dafür vorgesehenen Garderobe hinzuweisen.

§ 9 Eintrittskarten

1. Auf Eintrittskarten sind Bezeichnung der Veranstaltung einschließlich Ort, Tag, Name des Veranstalters, Einlass, Beginn, Kartenpreis und die Platzbezeichnung anzugeben.
2. Der Kunde/Veranstalter hat dem Betreiber mit Beginn des Kartenvorverkaufs pro Veranstaltung unaufgefordert vier Freikarten der 1. Kategorie kostenfrei zu überlassen.
3. Für den Verkauf von Eintrittskarten und Programmen sind die vom Betreiber ausgewiesenen Einrichtungen zu benutzen.
4. Der Kunde/Veranstalter verpflichtet sich, bei allen öffentlichen Saalveranstaltungen den Kartenvorverkauf über das RESERVIX-Vorverkaufssystem durchzuführen und/oder den Hauptverkaufsstellen in Fürstenfeldbruck Ticket-Kontingente in ausreichender Höhe zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen hiervon sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Betreibers möglich.

§ 10 Werbung, Promotion-Aktionen

1. Die Werbung für eine Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Kunden. Alle Arten von Werbemaßnahmen auf dem Gelände und in den Räumen der Versammlungsstätte bedürfen der vorherigen Einwilligung des Betreibers. Dies gilt auch für Promotion-Aktionen. Diese müssen durch den Kunden schriftlich angekündigt und hinsichtlich Art, Umfang, Sicherheitsanforderungen und Kosten mit dem Betreiber abgestimmt werden.



2. Der Betreiber ist nicht verpflichtet, bereits vorhandenes Werbematerial zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Veranstalters besteht. Das Abdecken vorhandener Werbeflächen durch den Kunden bedarf der Zustimmung durch den Betreiber.

3. Der Betreiber ist berechtigt, Werbung für eigene Veranstaltungen durchzuführen (z.B. Auslage von Werbematerial auf Stühlen, Aushang von Plakaten). Eine gesonderte Abstimmung/Genehmigung ist hierfür nicht erforderlich.

4. Der Kunde/Veranstalter ist verpflichtet, bei allen Werbemaßnahmen und in allen Publikationen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass er selbst und nicht der Betreiber die Veranstaltung durchführt.

§ 11 Ton- und Bildaufnahmen

1. Ton- und Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung durch den Betreiber.

2. Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens sowie anderer Medien nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplans zugelassen. Der Betreiber ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.

3. Der Betreiber hat das Recht, Bild- und Tonaufnahmen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Kunde nicht schriftlich widerspricht.

§ 12 GEMA-Gebühren

Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Kunden/Veranstalters. Der Betreiber kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Veranstalter verlangen. Soweit der Kunde/Veranstalter zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht

bereit ist, kann der Betreiber eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren verlangen.

§ 13 Behördliche Genehmigungen

1. Der Kunde/Veranstalter hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde- und Anzeigepflichten zu erfüllen sowie gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen – soweit nicht in diesen Veranstaltungsbedingungen oder im Vertrag anders festgelegt – einzuholen und behördliche Anordnungen, Auflagen und Bedingungen umzusetzen.

2. Der Kunde/Veranstalter hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die der VStättV, des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften in eigener Verantwortung einzuhalten.

3. Der Kunde/Veranstalter trägt die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Gebühren und Steuern. Die Mehrwertsteuer ist für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) vom Kunden/Veranstalter zu entrichten. Die gegebenenfalls auf das Honorar von Künstlern anfallende Künstlersozialabgabe führt der Kunde/Veranstalter fristgemäß an die Künstlersozialkasse ab.

§ 14 Haftung des Kunden

1. Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den Veranstalter, seine Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde ein Verschulden bei der Auswahl seiner Verrichtungsgehilfen nicht zu vertreten hat.

2. Der Kunde stellt den Betreiber von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen den Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.



3. Der Kunde stellt den Betreiber unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Marken-, Wettbewerbs- und Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

4. Der Kunde ist verpflichtet, für die Veranstaltung eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für veranstaltungsbedingte

- Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens 5 Mio. Euro (fünf Millionen Euro) und für
- Vermögensschäden in Höhe von mindestens 1 Mio. Euro (einer Million Euro) abzuschließen.

Ein Versicherungsschein ist dem Betreiber auf Anforderung vorzulegen.

§ 15 Haftung des Betreibers

- 1.** Eine verschuldensunabhängige Haftung des Betreibers auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Säle/ Räume/Flächen ist ausgeschlossen.
- 2.** Eine Minderung der Entgelte wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn dem Betreiber die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung angezeigt worden ist.
- 3.** Die Betreiberhaftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.
- 4.** Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht des Betreibers für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
- 5.** Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung des Betreibers, haftet der Betreiber nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.
- 6.** Der Betreiber übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Kunden oder in dessen Auftrag von Dritten oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten und sonstigen Wertgegenstände, soweit er keine entgeltspflichtige

Verwahrung übernommen hat. Auf Anforderung des Kunden kann durch den Betreiber gegen Kostenerstattung die Stellung eines speziellen Wachdienstes erfolgen.

7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Veranstaltungsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Betreibers. Für ein etwaiges Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen haftet der Betreiber ebenso wie der Kunde ohne die Möglichkeit der Schuldbefreiung vom Auswahlverschulden.

8. Alle vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften.

§ 16 Rücktritt, Kündigung durch den Betreiber

1. Der Betreiber ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a)** die vom Kunden zu erbringenden Zahlungen (Vertragsentgelt, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
- b)** durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt erfolgt,
- c)** die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
- d)** der im Veranstaltungsvertrag bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert wird,
- e)** der Kunde bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch oder für eine politische Partei oder eine religiöse bzw. „scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird,
- f)** gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen versammlungsstättenrechtliche Vorschriften oder gegen behördliche Auflagen und Anordnungen durch den Kunden verstoßen wird,
- g)** der Kunde seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen – oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Betreiber oder Behörden, Feuerwehr oder Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GEMA nicht nachkommt,



h) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

2. Macht der Betreiber von seinem Rücktrittsrecht aus einem der in § 16 Ziffer 1 a) bis h) genannten Gründe Gebrauch, behält er den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

3. Ist der Kunde eine Agentur, so steht dem Betreiber und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber (Veranstalter) der Agentur den Auftrag entzieht. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit dem Betreiber vollständig übernimmt.

§ 17 Absage, Ausfall der Veranstaltung

1. Führt der Kunde aus einem vom Betreiber nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, hat der Mieter eine Ausfallentschädigung für den Aufwand des Betreibers zu bezahlen. Diese beträgt bei Zugang der Kündigung

- bis 12 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 20 %
- bis 9 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 35 %
- bis 4 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 50 %
- bis 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 75 %
- danach: 100 %

der vertraglich vereinbarten Miete und Nebenkosten.

2. Personalkosten für Techniker werden bei Absagen von weniger als 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in voller Höhe berechnet.

3. Jede Absage des Kunden/Veranstalters bedarf der Schriftform.

§ 18 Höhere Gewalt

1. Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist der Betreiber für den Kunden mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Kunde in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet.

2. Sollte die Veranstaltung infolge einer Allgemeinverfügung, einer Verbotsverordnung oder infolge einer behördlichen Anordnung, die den Zeitraum des geplanten Veranstaltungstermins einschließt, nicht durchgeführt werden können, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige

Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

§ 19 Ausübung des Hausrechts

1. Dem Betreiber und den hierzu beauftragten Personen steht das Hausrecht gegenüber dem Kunden/Veranstalter, seinen Besuchern und Dritten während der Dauer des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt zu.

2. Dem Kunden/Veranstalter und seinem Veranstaltungsleiter steht innerhalb der überlassenen Säle, Räume und Flächen das Hausrecht in dem für die sichere Durchführung der Veranstaltung notwendigen Umfang neben dem Betreiber zu. Der Kunde/Veranstalter und sein Veranstaltungsleiter sind verpflichtet, innerhalb des überlassenen Bereiches für eine ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Sie sind gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Hausordnung verpflichtet. Bei Verstößen gegen die Hausordnung haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

3. Den vom Betreiber beauftragten Personen ist im Rahmen der Ausübung des Hausrechts jederzeit freier Zugang zu allen Veranstaltungsräumen und Flächen zu gewähren.

§ 20 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann der Betreiber vom Kunden/Veranstalter die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Kunde/Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist der Betreiber berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Kunde/Veranstalter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

§ 21 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der übermittelten personenbezogenen Daten. Im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehungen übermittelt der Betreiber regelmäßig fachspezifische Informationen vor und nach der Veranstaltung an seine Vertragspartner. Sollte der Kunde dies nicht wünschen, kann er durch Streichung dieses Absatzes oder jederzeit später der Zusendung entsprechender Informationen widersprechen.



§ 22 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden gegenüber dem Betreiber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem Betreiber anerkannt sind.

§ 23 Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Fürstfeldbruck.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Sofern der Kunde Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Fürstfeldbruck als Gerichtsstand vereinbart.

§ 24 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Veranstaltungsbedingungen (oder der ergänzenden Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen) unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

(Gültig für Verträge, die ab dem 01.01.2022 geschlossen werden)

